

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Technischer Beigeordneter	Datum: 26.09.2018	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.4	Bezeichnung der Vorlage: Ausfall der städtischen Kehrmaschine - weitere Vorgehensweise		Datum: 26.09.2018
Vorlage-Nr: VO/0245/18			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	09.10.2018	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe (2017)	

Sachverhalt:

Am 3.7.18 hatte der zuständige Ausschuss für Wohnen, Bauen und Vergaben (WBUV) unter VO/0174/18 „*Ausfall der Städtischen Kehrmaschine - weitere Vorgehensweise*“ über den Ausfall der städtischen Kehrmaschine beraten und die Entscheidung mit einigen Prüfaufträgen in die darauffolgende Sitzung am 4.9.18 vertagt. Dort beriet er unter VO 0205/18 „*Ausfall der städtischen Kehrmaschine-weitere Vorgehensweise, Aktualisierung hier: Klarstellung*“ und fasste folgenden Beschluss:

Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe beauftragt die Verwaltung, nach erfolgter Prüfung der kostengünstigsten Möglichkeit, eine Anmietung einer Kehrmaschine für den sich aus der günstiger – Prüfung ergebenden Zeitraum von max. 24 Monate schnellstmöglich auszuschreiben.

Im Nachgang zu der Sitzung schrieb der Fachbereichsleiter des Baubetriebshofes am 7.9., 10:28 Uhr folgende Mail an die Ratsmitglieder und Fraktionsgeschäftsstellen:

*Sehr geehrte Damen und Herren,
im Namen des Herrn Bürgermeister Stock übersende ich Ihnen folgende Information:*

Im Nachgang zur Sitzung des WBUV am 04.09.2018 hat sich herausgestellt, dass unter TOP 1.2 im mündlichen Sachvortrag während der Beratung ungenaue Angaben seitens der Verwaltung gemacht wurden. Dies bitten wir zunächst zu entschuldigen. Das Nähere entnehmen Sie bitte der angefügten Vorlage. (Anmerkung der Verwaltung: VO/205/18-1).

Aus diesem Grund ist die Verwaltung der Auffassung, dass der Rat in Kenntnis des jetzt dargelegten Sachverhaltes, einen erneuten Beschluss fassen sollte.

Der Bürgermeister hat den TOP deswegen bereits für die kommende Ratssitzung vorgemerkt.

*Mit freundlichen Grüßen
Michael Stock, Bürgermeister*

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage*

*Ingmar Pape
Meister und Agrarbetriebswirt im Garten- und Landschaftsbau
Fachbereichsleiter Baubetriebshof*

Im Rat sollte dieser Tagesordnungspunkt sodann unter TOP 6.1.8 beraten werden. Die Vorlage verwies auf den Ablauf der Beratung und stellte nochmals klar, dass die Verwaltung im Nachgang zu der Sitzung des WBUV die Wahrnehmung hatte, dass der Ausschuss ggfs. in Kenntnis ungenauer Angaben, die in der Sitzung durch die Verwaltung benannt wurden, entschieden. Die Entscheidungsvorlage für den Rat sah als erste Alternative vor, die Beschlussfassung des WBUV zu bestätigen; erst in der alternativen Beschlussempfehlung ging die Verwaltung auf die günstigere Lösung ein.

Zu Beginn der Sitzung meldete sodann die CDU-Fraktion Zweifel an der Rechtmäßigkeit des TOPs 6.1.8 an. Sie vertrat die Auffassung, der zuständige Ausschuss habe abschließend über die Angelegenheit beraten. Der Rat sei somit nicht mehr zuständig.

Der Bürgermeister vertrat die Auffassung, er habe gegen einen Beschluss des WBUV Einspruch gem. § 57 Abs. 4 S. 2 GO NRW eingelegt und deswegen zu Recht den Punkt 6.1.8 zur Beratung auf die Tagesordnung gesetzt.

Über den Geschäftsordnungsantrag beschloss der Rat sodann mit den Stimmen von SPD, B90/Grüne, LINKE, AFW, FDP und FWW und gegen die Stimmen der CDU, den TOP auf der Tagesordnung zu belassen.

Nach Aufruf des TOPs unterbrach der Bürgermeister auf Antrag der CDU die Sitzung für zehn Minuten. Nach Wiedereröffnung erklärte die CDU unter Beibehaltung ihres Standpunktes, an den weiteren Beratungen zu dem Tagesordnungspunkt nicht teilzunehmen.

Der Rat beendete sodann die Beratungen ohne Beschluss in der Sache und verwies die Angelegenheit insgesamt zur neuen Beratung in den WBUV.

Auf der einen Seite spricht einiges für einen Einspruch gem. § 57 Abs. 4 S. 1 GO NRW; andererseits lässt sich auch die Gegenauffassung vertreten, da es kein mit „Einspruch“ überschriebenes Schriftstück gibt. Die Intention des Bürgermeisters war, den Ausschuss auf irreführende Informationen, die die Verwaltung selbst gegeben hatte, hinzuweisen, so dass er im Ergebnis den Anwendungsbereich des § 57 Abs. 4 S. 2 GO NRW meinte. Gleichwohl lässt sich über die formalen Voraussetzungen eines Einspruchs sehr wohl streiten, so dass es im Ergebnis eine praktikable Lösung darstellt, die Angelegenheit neu zu beraten.

Zur Neubefassung verweist die Verwaltung auf die zitierten und erneut beigelegten Vorlagen, insbesondere auf die Vorlage VO/0205/18-1.

Im Beratungsverlauf wurden unterschiedliche Varianten besprochen.

Variante A:

Reparatur der bestehenden Kehrmaschine; Hierzu wäre laut eines konkreten Angebotes mit Kosten in Höhe von mindestens 23.136,08€ (incl. MwSt.) zu rechnen. Die Verwaltung hat in der oben erst genannten Vorlage umfassend erläutert, weshalb diese Variante als nicht wirtschaftlich zu betrachten ist.

Variante B:

Ausschreibung einer Langzeitanmietung, incl. Full – Service – Paket, mit einer Dauer von 24 Monaten; Gemäß einer durchgeführten Marktsondierung wäre hierzu mit monatlichen Kosten in Höhe von 3.045,97€ incl. MwSt. zu rechnen.

Variante C:

Ausschreibung einer Langzeitanmietung, incl. Full – Service – Paket, mit einer Dauer von 48 Monaten; Gemäß einer durchgeführten Marktsondierung wäre hierzu mit monatlichen Kosten in Höhe von 2.277,02€ incl. MwSt. zu rechnen.

Variante D:

Ausschreibung einer Langzeitanmietung, incl. Full – Service – Paket, mit einer Dauer von 60 Monaten; Gemäß einer durchgeführten Marktsondierung wäre hierzu mit monatlichen Kosten in Höhe von 2.218,01€ incl. MwSt. zu rechnen.

Variante E:

Ankauf einer neuen Kehrmaschine, mit einer Abschreibungsdauer von 9 Jahren (also 108 Monaten), incl. Abschluss eines Fullservice – Vertrages für die ersten 5 Jahre (60 Monate/ ein längerer Zeitraum wurde nicht angeboten); Gemäß einer durchgeführten Marktsondierung wäre hierzu in den ersten 60 Monaten mit monatlichen Kosten in Höhe von 1.823,42€ incl. MwSt., danach mit monatlichen Kosten in Höhe von 1.097,22€ (incl. MwSt/Abschreibungsbetrag) zu rechnen.

Hinweis: Bei den Varianten B bis E handelt es sich um Angebotspreise für nicht konfigurierte Maschinen, sodass die Preise im Rahmen der Ausschreibung von den genannten Werten abweichen können.

Alle Varianten wurden in den genannten Vorlagen hinreichend erläutert und auf die Wirtschaftlichkeit hin beurteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss entscheidet nach Beratung.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Anmietung einer Maschine werden im Produkt 12 01 01 (Straßen, Wege, Plätze) beim Sachkonto 5221 20/ 5221 21 verbucht. Für den Rest des Jahres 2018 stehen hier ausreichende Mittel bereit, für die kommenden Jahre wird der Mittelbedarf bei der Aufstellung des Haushaltes berücksichtigt.

Alternativen

keine

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten
Gez. Pape
Gez. Thies

FBL Baubetriebshof
Techn.Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Baubetriebshof	Datum: 19.06.2018	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.10	Bezeichnung der Vorlage: Ausfall der Städtischen Kehrmaschine - weitere Vorgehensweise		Datum: 22.06.2018
Vorlage-Nr: VO/0174/18			Bürgermeister: I.V. Gez. Thies
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	03.07.2018	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe (2017)	

Sachverhalt:

Im Fuhrpark des Baubetriebshofes wird eine Kompaktkehrmaschine eingesetzt. Mit dem Gerät werden u.a. die Pflichten gemäß Straßenreinigungssatzung wahrgenommen. Weiterhin wird die Maschine auf den diversen Schulhöfen (häufig nach Wochenenden), in der Innenstadt und zur Reinigung von Verschmutzungen nach Grünpflegearbeiten und Veranstaltungen verwendet.

Als Alternative zum chemischen Einsatz von Glyphosat wird die Maschine zur mechanischen Beseitigung von Wildkräutern auf sämtlichen, gepflasterten Flächen und in Straßenrinnen eingesetzt. Es hat sich zudem gezeigt, dass eine Vielzahl von Arbeiten im Bereich der Grünpflege, vor allem im Straßenbegleitgrün, durch den Einsatz einer Kehrmaschine vereinfacht und erheblich wirtschaftlicher wird.

Am 24.04. fand eine routinemäßige Inspektion der eingesetzten Maschine statt. Die Kehrmaschine hatte zu diesem Zeitpunkt einen Zählerstand von 5.123 Betriebsstunden (56.086km). Nach Rücksprache mit einem Fachhändler für Kehrmaschinen, muss man bei der Berechnung einer Relation zu gefahrenen PKW – Kilometern jedoch einen Faktor von 60 – 70km je Betriebsstunde ansetzen, da die Maschine um ihrer Aufgabe nachzukommen permanent unter Volllast läuft. Bei der Umrechnung der Laufleistung der Kehrmaschine um diese mit einer PKW-Leistung zu vergleichen, ergibt sich eine proportionale Laufleistung für die Kehrmaschine in Höhe von ca. 332.995 km.

Bei der oben genannten Inspektion wurde ein größerer Defekt festgestellt, für den dann schließlich ein Reparaturangebot eingereicht worden ist. Das Angebot schließt (incl. Mwst.) mit 23.136,08€ ab und beinhaltet als größte Position einen Austauschmotor.

Es liegt der Gedanke nahe, eine Zweitmeinung einer anderen Werkstatt einzuholen. Bei PKW oder vergleichbaren Fahrzeugen, welche in großen Serien gefertigt werden, wäre dies auch die erste Wahl der Mittel. Im Fall der Kehrmaschine muss jedoch festgehalten werden, dass neben dem Anbieter des vorliegenden Reparaturangebotes fast ausschließlich der Hersteller zur Einholung einer zweiten Meinung in Betracht kommt, dieser hat seinen Sitz in der Schweiz. Die Verwaltung hat daher auf ein weiteres Reparaturangebot verzichtet.

Aufgrund der geführten Maschinenstammbücher kann die Verwaltung für das erste Halbjahr 2018 sowie für die Jahre 2015-2017 untenstehende Werte für die in 07/2009 in Betrieb genommene Kehrmaschine benennen, welche für den Unterhalt der Maschine angefallen

sind. In den Kosten der Spalte „finanzieller Aufwand“ sind lediglich externe Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sowie Kosten für die HU-/ AU-/ SP- Prüfungen und Versicherung enthalten. Von der KFZ – Steuer ist das Gerät befreit. Nicht enthalten sind die Kosten für Diesel. Beim personellen Aufwand sind sämtliche selbst erbrachte Reparaturen enthalten, sowie teilweise auch Reinigungs- und Wartungsleistungen, welche mit dem Betrieb der Maschine zusammenhängen.

Zeitraum	Finanzieller Aufwand - extern	Abschreibung	Personeller Aufwand	Fixe Kosten je Betr.-h, gerechnet auf 1.440 Betr.-h/ Jahr (ohne Berücksichtigung Personalaufwand)	Fixe Kosten je Betr.-h, gerechnet auf 960 Betr.-h/ Jahr (ohne Berücksichtigung Personalaufwand)
Jan. – Jun. 2018	5.575,89€ (incl. Vers. Beitrag für ganz 2018)	5.033,70€	69,75 Std.	14,74€ (bei 720 Std.)	22,10€ (bei 480 Std.)
2017	26.740,80€	10.067,40€	124,75 Std.	25,56€	38,34€
2016	18.122,90€	10.067,40€	32,08 Std.	19,58€	29,37€
2015	9.208,43€	10.067,40€	14,25 Std.	13,39€	20,08€

Unter Beachtung der angebotenen Reparaturkosten, der vorstehenden Werte und der Laufleistung der Maschine, hält die Verwaltung die Reparatur für nicht wirtschaftlich und schlägt daher vor, die Maschine auszusondern. Nach grober Auskunft der anbietenden Werkstatt ist für die Maschine im nicht reparierten Zustand mit Verkaufserlösen von ca. 4.000 bis 6.000€ zu rechnen.

Seit dem 28.05.2018 wird der Ausfall mit einer geliehenen Kehrmaschine per Kurzzeitmiete überbrückt.

Das Ende des Abschreibungszeitraumes der bestehenden, eigenen Kehrmaschine, ist am 31.07.2019 erreicht. Somit fallen (gerechnet ab dem 01.07.2018) noch in 13 Monaten Abschreibungen in Höhe von monatlich 838,95€, also insgesamt 10.906,35€ an. Bei Aussonderung der Maschine zum jetzigen Zeitpunkt müsste eine Sonderabschreibung in der entsprechenden Höhe getätigt werden. Da jedoch parallel zur AfA ein Sonderposten jeweils in gleicher Höhe wie die AfA gebildet worden ist, welcher zeitgleich aufgelöst wird, bliebe die Aussonderung der Kehrmaschine ergebnisneutral und würde nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Haushaltes führen.

Für das weitere Vorgehen, empfiehlt die Verwaltung folgenden Weg:

Im Rahmen der mittelfristigen Ergebnisplanung wurden für das Haushaltsjahr 2021 unter der Investitionsnummer 01 18 00 B 056 Mittel in Höhe von 140.000€ eingeplant. Demnach stehen vorerst keine investiven Mittel für eine Ersatzbeschaffung bereit. Aus diesem Grund beabsichtigt die Verwaltung, zunächst mit einer Mietmaschine, jedoch per Langzeitmiete zu arbeiten. Hierzu wurden formlos zwei Angebote mit den wie folgend aufgeführten Spezifikationen/ entstehenden Kosten eingeholt:

Angebot 1	Laufzeit: (mind.) 24 Monate	Anmietung per „Fullservice“ – Variante, Verschleißteile ausgenommen	Kosten, monatlich: 3.153,50€ (incl. Mwst.)
Angebot 2	Laufzeit: 12 Monate	Anmietung per „Fullservice“ – Variante, Verschleißteile ausgenommen	Kosten, monatlich: 4.466,36€ (incl. Mwst.)

Berechnet man die fixen Kosten je Betriebsstunde bei Annahme von Angebot 1, ebenfalls ausgehend von 960 Stunden jährlich, bzw. 80 Stunden monatlich (lt. konkretem Angebot der Wert, der in der Mietpauschale enthalten ist), ergibt sich durch die FULLSERVICE – Anmietung ein Betrag von 39,42€ je Betriebsstunde. Vergleicht man diesen Wert mit den Vorjahreswerten, vor allem mit dem Stundensatz von 2017 (38,34€/ ebenfalls auf 80 Betr.-Std. mtl. gerechnet), stellt man spätestens bei Beachtung der Tatsache, dass eigenes Personal nicht für Reparaturen eingesetzt werden muss und das Risiko für einen Ausfall der Maschine beim Vermieter verbleibt fest, dass dieser Wert als durchaus wirtschaftlich anzusehen ist.

Beim Anbieter von Angebot 1 wurde telefonisch abgefragt, ob auch hier ein kürzerer Mietzeitraum denkbar wäre. Dies wurde bestätigt, jedoch angemerkt, dass dann auch hier mit deutlich höheren Kosten zu kalkulieren sei.

Dies beachtend, erscheint der Verwaltung eine Miete für 24 Monate sinnvoll.

Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlusslage in der Sitzung des WBUV am 03.07., eines unmittelbar anschließenden Ausschreibungsverfahrens, einer Auftragsvergabe im WBUV am 04.09.2018 und der Verfügbarkeit einer entsprechenden Maschine, könnte der Mietvertrag dann beispielsweise am 01.10.2018 beginnen. Ende des 24 – monatigen Mietvertrages wäre dann demnach der 30.09.2020.

Ergänzend zur Langzeit – Anmietung einer Kehrmaschine beabsichtigt die Verwaltung ferner, die Investition in eine neue, eigene Kehrmaschine um ein Jahr vorzuziehen, und die Mittel für den Haushalt 2020 vorzusehen. Eine frühzeitig klare Haushaltslage vorausgesetzt, wäre dann unter Berücksichtigung der erforderlichen Beschlüsse, dem Ausschreibungsverfahren und der Lieferzeit durchaus denkbar, dass die neue, eigene Maschine "pünktlich" zum Mietende geliefert würde. Ebenso ist es denkbar eine Fullservice – Leasing – Variante zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergaben bestätigt die Entscheidung der Verwaltung, das bestehende Eigengerät dauerhaft außer Betrieb zu nehmen.
2. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergaben stimmt der Vorgehensweise, zunächst eine 24 – monatige Anmietung vorzunehmen, und Haushaltsmittel für eine neue, eigene Kehrmaschine in Höhe von 140.000€ für das Haushaltsjahr 2020 anzumelden bzw. eine Fullservice – Variante zu prüfen, zu.
3. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergaben beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens, für die 24 – monatige Anmietung einer Kompaktkehrmaschine, um die Beauftragung in der WBUV – Sitzung am 04.09. beschließen zu können.
4. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergaben beauftragt die Verwaltung damit, darzulegen, ob ab dem Mietende der Langzeitmiete eine neue, eigene Kehrmaschine per Kauf oder Leasing beschafft werden soll und die entsprechenden Mittel bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Kosten und Finanzierung:

Ausgehend von dem oben genannten Wert für die 24 – monatige Anmietung ergibt sich für die gesamte Mietdauer ein Gesamt - Betrag von ca. 75.684,00€ (incl. Mwst.). Nach Rücksprache mit der Kämmerin können die Mietkosten über die konsumtiven Unterhaltungssachkonten abgedeckt werden. Da das Haupteinsatzgebiet die öffentlichen Straßen und Gehwege sind, ist der Hauptkostenträger beim Produkt 12 01 01 (Straßen, Wege, Plätze) zu sehen. Hier sind nach Rücksprache mit der Kämmerin im laufenden Haushaltsjahr noch ausreichende Mittel beim Sachkonto 5221 20 und 5221 21 (Instandhaltung Straßen/ Instandhaltung Straßen durch Dritte) verfügbar. Für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 ist der entsprechende Mittelbedarf bei der Mittelanmeldung entsprechend zu berücksichtigen. Der hierdurch an dieser Stelle entstehende Mehrbedarf an Mitteln, erspart demgegenüber Aufwendungen für die jährliche Abschreibung und Reparaturen im Produkt 01 18 00. Gegebenenfalls ergibt sich durch das Ausschreibungsverfahren ein günstigerer Wert, was an dieser Stelle jedoch noch nicht absehbar ist.

Für das Haushaltsjahr 2020 sollen ferner Mittel in Höhe von 140.000€ für eine neue, eigene Kehrmaschine, bzw. nach sorgfältiger Abwägung Mittel für eine Fullservice – Leasing – Variante berücksichtigt werden.

Alternativen:

Keine Alternativen

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Ingmar Pape
Fachbereichsleiter

Gez. Frank Thies
Techn. Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Sonja Kühlen
Kämmerin

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Baubetriebshof	Datum: 16.08.2018	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 1.2	Bezeichnung der Vorlage: Ausfall der städtischen Kehrmaschine- weitere Vorgehensweise, Aktualisierung		Datum: 23.08.2018
Vorlage-Nr: VO/0205/18			Bürgermeister: Gez. I.V. Karneth
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	04.09.2018	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe (2017)	

Sachverhalt:

Auf die Vorlage VO/0174/18 aus der Sitzung des WBUV vom 03.07.2018 wird verwiesen.

In der vorgenannten Vorlage teilt die Verwaltung mit, dass die städtische Kehrmaschine mit einem größeren Defekt ausgefallen ist. In der letzten Sitzung des WBUV beschloss der Ausschuss mehrheitlich der Entscheidung der Verwaltung nachzukommen, die alte Kehrmaschine auszusondern.

Es wurde u.a. darüber beraten, wie in Sachen Kehrmaschine weiter verfahren werden solle.

Die Verwaltung erhielt den Prüfauftrag, die wirtschaftlichste Möglichkeit zum fortgeführten Einsatz einer Kehrmaschine herauszufinden. An erster Stelle sollte hierbei geprüft werden, ob sich Kostenvorteile ergeben, wenn eine Kehrmaschine über einen möglichst langen Zeitraum angemietet wird und wie die Variante eines Mietkaufs zu werten sei.

Ferner wurde die Verwaltung damit beauftragt, nach erfolgter Prüfung der preisgünstigsten Möglichkeit ein Ausschreibungsverfahren zur Anmietung vorzunehmen.

Im Anschluss an die Sitzung wurde das örtliche Rechnungsprüfungsamt kontaktiert, um gemeinsam die verschiedenen Ansätze zu beleuchten.

Die Entscheidung, welche Option gewählt werden soll, muss definitiv im Moment der Ausschreibung bereits getroffen sein, die evtl. Wahl einer günstigeren Variante ist nicht zulässig. Hiernach muss für den Bieter im Moment der Angebotsabgabe klar sein, auf welche Leistung er anbieten soll, sodass hier bereits bekannt sein muss, wie lange die Anmietung erfolgen soll und ob die Maschine hiernach übernommen wird oder nicht. Somit scheidet eine Überprüfung im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens aus. Aus diesem Grund wurden zwei mögliche Bieter im Rahmen der Marktsondierung nochmals um unverbindliche Angebote für alle denkbaren Optionen gebeten.

Beide Anbieter nannten im Rahmen der Übersendung der verschiedenen Optionen auch jeweils einen Kaufpreis für eine neue Maschine, die zwar noch nicht

bedarfsgerecht konfiguriert ist, sich jedoch an den Spezifikationen der bestehenden Maschine orientiert. Hierbei ergeben sich folgende Werte:

	Kaufpreis	Nutzungsdauer gem. örtlicher Abschreibungstabelle (Ziffer 4.083)	Jährliche Kosten	Monatliche Kosten
Angebot 1	118.500,20€	9 Jahre ND	13.166,68€	1.097,22€
Angebot 2	118.998,10€	9 Jahre ND	13.222,01€	1.101,83€

Eine angebotene Variante war eine klassische Mietkauf – Version. Ein entsprechendes Angebot wurde lediglich von einem Bieter eingereicht und erzeugt folgend aufgeführte Kosten:

Laufzeit	Monatliche Gesamtkosten	Summe Mietkosten für Gesamtlaufzeit	Mwst., 19%	Gesamtkosten für Gesamtlaufzeit
48 Monate	2.594,40€, zzgl. Mwst. (3.087,34€ incl. Mwst.)	124.531,20€	23.660,93€	148.192,13€

Stellt man diesen Betrag dem Kaufpreis gegenüber, zeigt sich, dass die Mietkauf – Variante in der angebotenen Form nicht wirtschaftlicher als ein Ankauf wäre. Bei einer klassischen Mietkauf – Variante wäre mit Beginn des Mietvertrages zusammen mit der ersten Mietrate die gesamte Mehrwertsteuer für den gesamten Zeitraum zu entrichten. Zudem beinhalten die Mietkauf – Raten einen gewissen Zinssatz zur Finanzierung. Da bei einer kreditfinanzierten Beschaffung ein Kommunalkredit zur Anwendung kommen könnte, welcher derzeit zu einem Satz von nahezu oder gar 0% zu erzielen ist, wäre die Mietkauf – Variante als unwirtschaftlich anzusehen. Auch wenn ein Mietkauf – Angebot nur von einem Bieter vorgelegt worden ist, dürfte ein vergleichbares Angebot des anderen Bieters kaum andere Werte erbringen.

Weiterhin wurden verschiedene Langzeit – Mieten mit unterschiedlichen Laufzeiten angeboten. Grundlage sind hier 800 jährliche Betriebsstunden, was nach Rücksprache mit beiden Anbietern einen realistischen Wert für eine im Einschicht – Betrieb eingesetzte Maschine darstellt. Bei den Mietangeboten ist eine Gegenüberstellung der monatlichen Kosten möglich und bringt folgendes Ergebnis:

	Angebot 1, Kosten, mtl.	Gesamt-Mietkosten	Restwert nach Mietzeitraum	Angebot 2, Kosten, mtl.	Gesamt-Mietkosten	Restwert nach Mietzeitraum
24 Mon.	3.153,50€	75.684€	75.208,00€	3.045,97€	73.103,28€	53.299,49€
48 Mon.	3.153,50€	151.368€	75.208,00€	2.277,02€	109.296,96€	33.917,86€
60 Mon.	3.153,50€	189.210€	75.208,00€	2.218,01€	133.080,32€	19.381,63€

Auf Nachfrage beim Bieter zu Angebot 1 wurde bestätigt, dass bei den identischen Zahlen der verschiedenen Angebote kein Versehen vorliegt, sondern aus Sicht des Bieters realistische Zahlenwerte genannt wurden. Hintergrund ist, dass der Bieter zusichert, alle 24 Monate eine Neumaschine bereitzustellen, um a) die jeweils vor – genutzte Maschine noch in einem guten Zustand als Gebrauchtmachine veräußern

zu können und dem Kunden b) einen stabilen Preis mit eingeschlossenen Wartungsleistungen anbieten zu können. Die entsprechenden Wartungsleistungen sind bei beiden Angeboten enthalten, wodurch das Angebot 2 als günstiger angesehen werden kann.

In jedem Fall zeigt sich bei Angebot 2, dass die monatliche Belastung sinkt, je länger der Mietvertrag abgeschlossen wird.

Bei beiden Angeboten wurde für die verschiedenen Mietzeiträume auch der Restwert nach Ablauf der Verträge genannt. Von Seiten der Bieter wäre es unproblematisch, dass die Maschinen im Anschluss an die Mietverträge ausgelöst und übernommen würden. Probleme gibt es hierbei im Sinne des Vergaberechts, da wie eingangs erwähnt bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung feststehen müsste, ob eine Übernahme beabsichtigt wird. Eine entsprechende Vorab – Festlegung beinhaltet jedoch das große Risiko, dass die entsprechende Maschine eine erneut hohe Reparaturanfälligkeit mit sich bringt, wie es bei der ausgesonderten Altmaschine der Fall gewesen ist. Aus diesem Grund scheidet eine derartige Festlegung vor Beginn der Ausschreibung aus Sicht der Verwaltung aus. Eine „spontane“ Entscheidung gegen Ende des Mietvertrages ist vergaberechtlich leider ebenso kritisch, da bei allen in der Tabelle genannten Konstellationen Wertgrenzen erreicht bzw. überschritten werden, die eine freihändige Vergabe ermöglichen würden. Somit erscheint es aus vergaberechtlichen Gründen aus Sicht der Verwaltung nicht möglich, eine Kombination aus Langzeitanmietung und späterer Übernahme zu wählen.

Von einem Bieter wurde ohne Aufforderung ein Fullservice – Vertrag angeboten, der auch für den Fall eines Ankaufs einer Neumaschine gilt. Diese Fullservice – Variante schließt sämtlich Ersatzteile und Reparaturen mit ein, außer:

- Instandsetzung von Gewaltschäden
- Beschaffung der Besen
- Verschleißteile: Saugmundverschleißteile, Saugschlauch, Saugkanalverschleißteile, Dichtungen, Gasfedern, Sprühdüsen, Reifen, Glühlampen, Bremsklötze, Bremsscheiben

Die Kosten für einen Fullservice – Vertrag sind wie folgt zu benennen:

Laufzeit	Nettopreis, mtl.	Ust., mtl.	Gesamtpreis, mtl.	Steigerung
24 Monate	461,65€	87,71€	549,36€	
48 Monate	579,71€	110,14€	689,85€	25,48%
60 Monate	610,25€	115,95€	726,20€	5,27%

Auch wenn der Ausschuss eigentlich bekräftigt hatte, dass die Variante eines erneuten Ankaufs nicht weiter verfolgt werden soll, wurden die Gesamtkosten hierfür unter Einbeziehung der Fullservice – Komponente beleuchtet.

In Addition zu den oben aufgeführten monatlichen Abschreibungskosten ergeben sich somit bei Abschluss eines Fullservice – Wartungsvertrages mit einer Laufzeit von 5 Jahren und einer Nutzungseinschränkung auf 800 Betriebsstunden jährlich Kosten von monatlich: 1.823,42€ (in den ersten 5 Jahren). Es wäre ggfs. zu klären, ob es auch für Zeiträume über 60 Monate Fullservice – Pakete gibt und welche Kosten dann hier zu erwarten wären. Ein entsprechendes Angebot wurde

zwischenzeitlich angefordert, liegt jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht vor.

Eine Gegenüberstellung der Kosten unter Berücksichtigung eines 60 monatigen Fullservice – Paketes sieht wie folgt aus:

Variante	Kosten monatlich (incl. Mwst.)	Gesamtkosten nach 60 Monaten	Restwert/ verbleibende Abschreibung	Kosten der Gesamtmaßnahme
Anmietung, 60 Monate	3.153,50€	189.210,00€	75.208,00€	(im Fall einer Übernahme:) 264.418,00€
Ankauf, incl. Fullservice – Paket für 60 Monate	(monatliche Abschreibung + monatliche Servicepauschale) 1.823,42€	109.405,20€	(48 Monate á 1.097,22€) 52.666,56€	162.071,76€

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage kann die Verwaltung nur Annahmen tätigen, wie sich die Preise für die Fullservice – Komponente bei längerer Laufzeit entwickeln. Hiernach ist anzunehmen, dass die Servicepauschale bei längerer Laufzeit (sofern dies überhaupt angeboten wird) monatlich höher liegen dürfte. Mit Blick auf die Werte der vorstehenden Tabelle erscheint es jedoch trotzdem in jedem Fall als am Günstigsten, entgegen der vorherigen Überlegungen doch einen Ankauf zu favorisieren. Die Differenz der Gesamtkosten beträgt 79.804,80€ zu Ungunsten der Langzeitanmietung. Auch wenn im Falle eines Ankaufs einer neuen Maschine ab dem 61. Monat das volle Reparaturrisiko bei der Stadt Wegberg liegt, so erscheint der Betrag von 79.804,80€ der Verwaltung als ausreichendes Argument, doch einen Ankauf zu favorisieren. Selbst wenn sich zeigen sollte, dass die Reparaturanfälligkeit wieder die Höhe der alten Maschine erreichen sollte, besteht immer noch die Möglichkeit, die Maschine vorzeitig abzuschreiben, und sich an diesem Punkt erneut verschiedene Möglichkeiten zur weiteren Vorgehensweise anzusehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe beauftragt die Verwaltung, für den Haushalt 2019 oder 2020 Mittel für die Beschaffung einer neuen Kehrmaschine zu berücksichtigen. Die Entscheidung, in welchem Jahr die Beschaffung erfolgen soll, soll unter Berücksichtigung dessen geschehen, wie der Übergangszeitraum bis zum Erhalt einer neuen Maschine per Leihmaschine am kostengünstigsten überbrückt werden kann.
2. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe beauftragt die Verwaltung, nach erfolgter Prüfung der kostengünstigsten Möglichkeit, eine Anmietung einer Kehrmaschine für den sich aus der günstiger – Prüfung ergebenden Zeitraum schnellstmöglich auszuschreiben.

Kosten und Finanzierung:

Die investiven Mittel für eine Neubeschaffung wären für den Haushalt 2019 oder 2020 in Höhe von 140.000€ zu berücksichtigen.

Die Kosten für die temporäre Anmietung einer Maschine zur Überbrückung des Zeitraumes ohne eigene Kehrmaschine werden im Produkt 12 01 01 (Straßen, Wege, Plätze) beim Sachkonto 5221 20/ 5221 21 konsumtiv verbucht. Für den Rest des Jahres 2018 stehen hier ausreichende Mittel bereit, für das kommende Jahr wird der Mittelbedarf bei der Aufstellung des Haushaltes berücksichtigt.

Alternativen:

Ein Ankauf soll ausgeschlossen werden. In jedem Fall soll eine Kehrmaschine per Langzeitmiete eingesetzt werden. Den Ausführungen im Sachverhalt folgend, wird die Verwaltung beauftragt, eine Langzeitanmietung einer Kehrmaschine für einen Zeitraum von 60 Monaten vorzunehmen, eine spätere Übernahme der Maschine wird an dieser Stelle ausgeschlossen.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Pape

Fachbereichsleiter 304

Gez. Thies

Technischer Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Kühlen

Kämmerin

Gez. Wilkens – Mathar

Leiter des RPA

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Baubetriebshof	Datum: 05.09.2018	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 6.1.8	Bezeichnung der Vorlage: Ausfall der städtischen Kehrmaschine- weitere Vorgehensweise, Aktualisierung hier: Klarstellung		Datum: 06.09.2018
Vorlage-Nr: VO/0205/18-1			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	18.09.2018	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

In den letzten beiden Sitzungen des Ausschusses für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergaben, wurde über die weitere Vorgehensweise in Sachen Ausfall der städtischen Kehrmaschine beraten (vgl. Vorlage VO/0174/18; Sitzung vom 03.07.2018 und Vorlage VO/0205/18; Sitzung vom 04.09.2018). Als Ergebnis der ersten Beratung erhielt die Verwaltung zahlreiche Prüfaufträge, wie sich die Beschaffung am preisgünstigsten gestalten lässt. Nach einer Vorbesprechung mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde klargestellt, dass die entsprechenden Vergleiche vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens erfolgt sein müssen, da für den Bieter bei Angebotsabgabe unmissverständlich klar sein muss, welche Leistung zur Beauftragung kommt. Somit wurden die verschiedenen Varianten vorab mittels Sondierungsangeboten geprüft und dann in der Vorlage für die zweite Beratung zusammengetragen und gegenübergestellt.

Als Resultat der Prüfungen, legte die Verwaltung in der Vorlage dar, dass es am günstigsten erscheint eine Neumaschine zu erwerben und zeitgleich einen Full – Service Vertrag abzuschließen.

Im Rahmen der zweiten Beratung wurde nach Abwägung der Kosten für die Stadt trotzdem entschieden, eine Maschine anzumieten.

Der hierzu verwaltungsseitig vorgelegte Beschlussvorschlag (Teil 2) wurde von den Fraktionen unterschiedlich interpretiert, wodurch vor der Abstimmung kurzzeitig Verwirrung entstand. Es wurde schließlich mehrheitlich dafür votiert, dass die Verwaltung mit der Ausschreibung für einen 24-monatigen Mietzeitraum beauftragt wird.

Um ein besseres Verständnis der Varianten der Beschlussvorschläge zu erreichen, erfolgt nachfolgende Klarstellung.

Gemäß des Prüfauftrages aus der ersten Beratung, wurde im Rahmen der Vorlage für die zweite Beratung dargelegt, wie hoch die monatlichen Kosten bei Anwendung eines längerfristigen Mietvertrages sind. Hierzu wird der entsprechende Absatz aus der Vorlage VO/0205/18 hier nochmals zitiert:

„Weiterhin wurden verschiedene Langzeit – Mieten mit unterschiedlichen Laufzeiten angeboten. Grundlage sind hier 800 jährliche Betriebsstunden, was nach Rücksprache mit beiden Anbietern einen realistischen Wert für eine im Einschicht – Betrieb eingesetzte Maschine darstellt. Bei den Mietangeboten ist eine Gegenüberstellung der monatlichen Kosten möglich und bringt folgendes Ergebnis:

	Angebot 1, Kosten, mtl.	Gesamt- Mietkosten	Restwert nach Mietzeitraum	Angebot 2, Kosten, mtl.	Gesamt- Mietkosten	Restwert nach Mietzeitraum
24 Monate	3.153,50€	75.684€	75.208,00€	3.045,97€	73.103,28€	53.299,49€
48 Monate	3.153,50€	151.368€	75.208,00€	2.277,02€	109.296,96€	33.917,86€
60 Monate	3.153,50€	189.210€	75.208,00€	2.218,01€	133.080,32€	19.381,63€

Auf Nachfrage beim Bieter zu Angebot 1 wurde bestätigt, dass bei den identischen Zahlen der verschiedenen Angebote kein Versehen vorliegt, sondern aus Sicht des Bieters realistische Zahlenwerte genannt wurden. Hintergrund ist, dass der Bieter zusichert, alle 24 Monate eine Neumaschine bereitzustellen, um a) die jeweils vor – genutzte Maschine noch in einem guten Zustand als Gebrauchtmachine veräußern zu können und dem Kunden b) einen stabilen Preis mit eingeschlossenen Wartungsleistungen anbieten zu können. Die entsprechenden Wartungsleistungen sind bei beiden Angeboten enthalten, wodurch das Angebot 2 als günstiger angesehen werden kann.

In jedem Fall zeigt sich bei Angebot 2, dass die monatliche Belastung sinkt, je länger der Mietvertrag abgeschlossen wird.“

Hieraus resultierte der am Ende der Vorlage genannte, alternative Beschlussvorschlag:

„Ein Ankauf soll ausgeschlossen werden. In jedem Fall soll eine Kehrmaschine per Langzeitmiete eingesetzt werden. Den Ausführungen im Sachverhalt folgend, wird die Verwaltung beauftragt, eine Langzeitanmietung einer Kehrmaschine für einen Zeitraum von 60 Monaten vorzunehmen, eine spätere Übernahme der Maschine wird an dieser Stelle ausgeschlossen.“

Die Formulierung im Ursprungs – Beschlussvorschlag „Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe beauftragt die Verwaltung, nach erfolgter Prüfung der kostengünstigsten Möglichkeit, eine Anmietung einer Kehrmaschine für den sich aus der günstiger – Prüfung ergebenden Zeitraum schnellstmöglich auszuschreiben“ ging

von einem Beschluss für den Kauf einer Maschine aus. Die „günstiger Prüfung“ sollte dem folgend lediglich ergeben, ob eine Maschine für den Übergangszeitraum bis zur Beschaffung günstiger für 1 oder für 2 Jahre zu mieten sei, um anhand dessen festzulegen ob die (käufliche) Beschaffung in 2019 oder 2020 stattfinden soll.

Wie oben ersichtlich, war die günstiger Prüfung für die Dauer einer Langzeitanmietung bereits erfolgt und in der Vorlage dargelegt. Die Verwaltung bittet ausdrücklich um Nachsicht, dass hierauf nicht bereits im Rahmen der zweiten Beratung im WBUV nochmals explizit hingewiesen worden ist.

Aus den Erkenntnissen ergibt sich, dass sich eine Anmietung für 24 Monate gegenüber einer Anmietung für einen längeren Zeitraum (z.B. 60 Monate) ungünstiger darstellt. Auch die Anmietung über 60 Monate beinhaltet gemäß dem zugehörigen Sondierungsangebot ein Full – Service Paket.

Zur Klarstellung weist die Verwaltung an dieser Stelle darauf hin, dass sich die genannten Preise im Rahmen der Marktsondierung zweier Anbieter ergeben haben. Hierbei wurde die Maschine noch nicht bedarfsgerecht konfiguriert, sondern lediglich an die Spezifikationen der Altmaschine angelehnt. Es ist somit nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen der Ausschreibung eine andere Preisentwicklung ergeben kann.

Für den Fall, dass der Rat den Beschluss des Ausschusses bestätigt, nimmt er in Kauf, dass die monatlichen Kosten hierdurch voraussichtlich höher sind, als bei einer längerfristigen Anmietung. Dem gegenüber ermöglicht ein kürzerer Mietzeitraum eine bessere Möglichkeit, die Mietvariante zu erproben um ggfls. Hiernach die Kaufoption erneut zu untersuchen. Nach Ablauf des Zeitraumes ist dann erneut über die weitere Vorgehensweise zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Eilbedürftigkeit, um wirtschaftliche Nachteile möglichst zu beschränken, zieht der Rat die Entscheidung in der Sache an sich.

Variante 1: Der Rat beschließt, die Entscheidung des WBUV (Auftrag an die Verwaltung, eine 24 - monatige Anmietung auszuschreiben) zu bestätigen.

Variante 2: Der Rat hebt die Entscheidung des WBUV vom 04.09. auf und beauftragt die Verwaltung, die Anmietung einer Kehrmaschine für einen Zeitraum von 60 Monaten auf dem schnellstmöglichen Wege auszuschreiben.

Kosten und Finanzierung:

Die Kosten für die Anmietung einer Maschine werden verursachungsgerecht im Produkt 12 01 01 (Straßen, Wege, Plätze) beim Sachkonto 5221 20/ 5221 21 verbucht. Für den Rest des Jahres 2018 stehen hier ausreichende Mittel bereit, für die kommenden Jahre wird der Mittelbedarf in den Planansätzen berücksichtigt.

Alternativen:
Keine

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Ingmar Pape
Fachbereichsleiter 304

Gez. Frank Thies
Techn. Beigeordneter

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Frank Gaspers
Fachbereichsleiter 302

Gez. Richard Wilkens-Mathar
Rechnungsprüfungsamt

Gez. Sonja Kühlen
Kämmerin